

Satzung

Des

Sondervereins der Züchter der Lockentauben

I. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

§ 1

- a) Der Sonderverein (SV) der Züchter der Lockentauben ist am 23.04.1905 gegründet.
- b) Er hat seinen Sitz in Ebersdorf bei Coburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter der Nr. 818 eingetragen.
- c) Der SV der Züchter der Lockentauben ist Mitglied im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT)

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

- a) Der SV der Züchter der Lockentauben verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung der Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes. Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).
- b) Das Wirken des SV der Züchter der Lockentauben gilt der Arterhaltung der Lockentauben unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie Bewahrung ihres Gen-Reservoirs.
- c) Der Züchter der Lockentauben enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SV der Lockentaubenzüchter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SV der Züchter der Lockentauben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV der Züchter der Lockentauben fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der SV der Züchter der Lockentauben hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung und Aufklärung über die Zucht der Lockentauben und artgemäße Haltungsmethoden entsprechend den „ Anhaltspunkten für Geflügelschutz“ des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG), um die Schönheitswerte und Leistungsfähigkeit der Lockentauben im Rahmen des Standards des BDRG zu verbessern.
- b) Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rassegeflügelzucht.

- c) Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung der Lockentauben mit dem gesetzlich geschützten Bundesring BR.
- d) Werbung für die Zucht der Lockentauben in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen.
- e) Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Einflussnahme auf staatliche und kommunale Rechtssetzung zur Absicherung der praktischen Geflügelhaltung.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- a) Ordentliches Mitglied des SV der Züchter der Lockentauben kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten Ortsverein angehört, werden. Die Aufnahme ausländischer Züchter ist statthaft.
- b) Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied der Jugendabteilung werden.
- c) Förderndes Mitglied können Personen werden, die dem SV der Züchter der Lockentauben und sein Zwecke fördern wollen.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den SV der Züchter der Lockentauben besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden, sie sind beitragsfrei.
- e) Vorstände und Mitglieder aus der Vorstandschaft, die sich besondere Verdienste für den SV der Züchter der Lockentauben erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht im Vorstand ernannt werden, sie sind beitragsfrei.

§ 5

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden zuzustellen. Er hat sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es der Angaben von Gründen nicht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6

Durch Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in den SV der Züchter der Lockentauben wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV der Züchter der Lockentauben im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des SV der Züchter der Lockentauben oder seiner Organe gewissenhaft zu befolgen.
- b) es mit ihrer Zuchtarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des SV der Züchter der Lockentauben durch rege Beteiligung zu fördern.
- c) ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und die Unterbringung in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
- d) kranke, verendete und getötete Tiere, bei denen Verdacht auf eine Seuche oder eine ansteckende Krankheit besteht, zwecks Verhütung von Seuchen an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden.
- e) den erhobenen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, stets pünktlich nachzukommen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorsitzenden zu erklären ist.
- b) durch den Tod des betreffenden Mitgliedes.
- c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und trotz schriftlicher Mahnung des SV der Züchter der Lockentauben gegenüber seinen Verbindlichkeiten länger als zwei Jahre im Rückstand ist.
- d) Auflösung des SV der Züchter der Lockentauben
- e) rechtskräftiges Ausschussurteil eines Landesverbandsehrengerichtes oder des Bundesehrengerichtes aufgrund,
 1. eines groben Verstoßes gegen satzungsgemäße Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere das Ausstellungswesen betreffend.
 2. eines Verhaltens, das geeignet ist, die rassegeflügelzüchterischen Belange, die Rassegeflügelzüchterorganisation oder eine ihrer Mitglieder bzw. eines ihrer Organe in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.
- f) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- g) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Recht an das Vermögen des SV der Züchter der Lockentauben.

IV. Funktionsträger

§10

1. Organe des SV der Züchter der Lockentauben sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Die Organe der Ziffer 1a), b), und c) entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gelten die Entscheidungen als abgelehnt. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, sowie nichts anderes beschlossen wird.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem SV der Züchter der Lockentauben und den Stimmberechtigten betrifft. In diesem Falle kann der Betreffende auch zeitweilig von der Beratung der Angelegenheit ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme behindert wird.

§ 11

1. In der Mitgliederversammlung des SV der Züchter der Lockentauben haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung als Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Gleichzeitig ist zu den übrigen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres stattfinden sollen, mit Terminangabe schriftlich einzuladen.
2. Jährlich einmal ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt
 - a) Genehmigung der Niederschrift
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Vorstandswahlen,
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen besonderer Verdienste um den SV der Züchter der Lockentauben,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des SV der Züchter der Lockentauben mit Zweidrittelmehrheit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die daraufhin einzuberufene außerordentliche Hauptversammlung muss binnen zwei Monate nach Antragseingang stattfinden.

3. Außer der Hauptversammlung sind im Laufe des Jahres weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dienen, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten.

§ 12

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertr. Vorsitzende

§ 13

Der Vorstandschaft gehören an:

- a) der 1. und 2. Schriftführer
- b) der 1. und 2. Kassier
- c) der Geschäftsführer
- d) der Zuchtwart
- e) der Jugendleiter
- f) die Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft werden für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

V. Haftung und Vertretung

§ 14

1. Die Haftung ist auf das Vermögen des SV der Züchter der Lockentauben beschränkt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende vertreten den SV der Züchter der Lockentauben gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertr. Vorsitzende den SV der Züchter der Lockentauben nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
3. Im Falle einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Mitgliedes aus der Vorstandschaft ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Mitglied aus der Vorstandschaft zu beurlauben und wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

VI. Rechte des Vorstandes

§ 15

1. Der Vorstand ist berechtigt, die der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Angelegenheiten gem. § 11 Ziff. 2 a-f zu erörtern und Stellungnahme dazu zu erarbeiten. Andere Angelegenheiten entscheidet er selbst.
2. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des SV der Züchter der Lockentauben. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen der Satzung abzuschließen.

VII. Geschäftsverteilung

§ 16

1. Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer obliegt im Rahmen des § 13 die Geschäftsführung. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorsitzende sorgt für die reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, sich jeder Zeit über den Wirkungskreis anderer Vorstandsmitglieder zu informieren und notfalls Weisungen zu erteilen.

2. Der stellvertr. Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden diesen unverzüglich vertreten kann.
3. Der Schriftführer hat für die Ausfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse fest zu halten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer und dem Geschäftsführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des SV der Züchter der Lockentauben.
4. Dem Kassier obliegt die Geschäftsführung im Hinblick auf die techn. Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, soweit diese nicht durch Beschluss anderen übertragen sind. Er hat fällige Forderungen des SV der Züchter der Lockentauben unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber laufend und übersichtlich Buch zu führen. Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinsbringend anzulegen. In der alljährlichen Hauptversammlung des SV der Züchter der Lockentauben hat der Kassier den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, ein Inventarverzeichnis und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der Hauptversammlung rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischen und sachliche Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen.

VIII. Verwaltung:

§ 17

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Alle Ämter innerhalb des SV der Züchter der Lockentauben sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Tagegelder und Reisekosten werden in Höhe der beim BDRG maßgebenden Sätzen nach den Beschlüssen der Hauptversammlung des SV der Züchter der Lockentauben gezahlt. Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn sie im Interesse des SV der Züchter der Lockentauben sind.
3. Die Kasse des SV der Züchter der Lockentauben ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer tragen der Hauptversammlung ihren Prüfbericht vor, der in Schriftform unter Beachtung der nach § 15 Ziff. 4 wesentlichen Tatsachen zu verfassen und zu unterschreiben ist.
4. Alle Bücher, Schriftstücke und sonstiges Eigentum des SV der Züchter der Lockentauben sind sicher und geordnet aufzubewahren. Kassenbelege müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum des SV der Züchter der Lockentauben können durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes strafrechtliche Maßnahmen (z.B. Strafanzeige) veranlaßt werden. Das gilt auch bei anderen Verfehlungen zum Nachteil des SV der Züchter der Lockentauben.

IX. Überleitungsbestimmungen

§ 18

Der Besuch der Mitgliederversammlungen und Arbeitstagungen des SV der Züchter der Lockentauben ist für alle Sonderrichter (SR) Pflicht. Bei Missachtung oder fahrlässiger Vernachlässigung dieser Pflichten werden die SR für zwei Jahre bei den Sonderschauen nicht berücksichtigt.

X. Schlussbestimmungen

§ 19

Bei Auflösung des SV der Züchter der Lockentauben oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Vorstehende Satzung ist von der Hauptversammlung am 03. August 1997 in Herzlake beschlossen worden.